

6. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN VOM 21.01.2021
ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG VOM 19.01.2010, ZULETZT GEÄNDERT AM 23.07.2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.01.2010, zuletzt geändert am 23.07.2020 beschlossen:

§ 1

§ 42, § 43 der Wasserversorgungssatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 42 Grundgebühren

(1) Zählergebühr

(a) Die Grundgebühr für die Bereitstellung, Unterhaltung und das Ablesen des Wasserzählers wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10m ³ /h
Euro/Jahr	25,20	32,00	84,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(b) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(c) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(2) Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung

Die Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks beträgt:

(a) bei Wohnungsgrundstücken oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung 72,00Euro jährlich;

(b) für Verwaltungsräume als Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung 72,00 Euro jährlich

(c) bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung (ausgenommen Abs. 2 a und b) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch

bis 800 m ³	jährlich 72,00 Euro
bis 1.200 m ³	jährlich 90,00 Euro
und je weitere angefangene	500 m ³ jährlich 18,00 Euro)

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,11 Euro

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,11 Euro

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung § 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Sipplingen, den 21.01.2021

Oliver Gortat
Bürgermeister